

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	01.07.2010	

Anlass:

☐ Mitteilung der
Verwaltung☒ Beantwortung von
Anfragen
aus früheren Sitzungen☐ Beantwortung einer
Anfrage
nach § 4 der
Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu
einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Öffentlicher Raum, Werbung und Schilder

hier: Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 29.04.2010

In der Bezirksvertretungssitzung am 14.12.2010 stellten Herr Dr. Ulrich Soenius und Herr Dipl. Ing. Kaspar Kraemer, eine Präsentation zu Situationen und Momentaufnahmen in der Gestaltung des Öffentlichen Raumes im Kölner Stadtgebiet vor. Insbesondere wurden der Umgang mit der Beschilderung (Verkehrsschilder, Werbeflächen usw.) und die Ausgestaltung des Öffentlichen Raumes (Papierkörbe, Absperrungen, Pflasterungen usw.) dargestellt.

Daraus ergeben sich an die Verwaltung folgende Fragen:

Frage 1:

Wie wird im Hinblick auf Planung und Ausführung überprüft, ob Verkehrsschilder, Parkplatzbeschilderungen und Abfallbehälter ordnungsgemäß und dem jeweiligen Zweck entsprechend aufgestellt werden?

Antwort der Verwaltung:

Verkehrszeichen müssen gemäß §§ 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Manche Verkehrszeichen sind zwingend vorgeschrieben oder aus Gründen der Verkehrs- bzw. Rechtssicherheit unverzichtbar, ansonsten wird nach dem Grundsatz des § 39 Abs. 1 StVO verfahren:

"Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist."

§ 45 Abs. 9 StVO enthält eine ähnliche Vorschrift, die sich auch auf Verkehrseinrichtungen wie Poller u.ä. bezieht:

"Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist." Abfallbehälter stellen jedoch keine Verkehrseinrichtungen dar und sind somit nicht anordnungsbedürftig. Sie werden von den AWB grundsätzlich in eigener Zuständigkeit aufgestellt. Eine Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde erfolgt nur in besonderen Einzelfällen."

Frage 2:

Wie wird sichergestellt, dass in einem Bereich dem gleichen Zweck dienende Verkehrsschilder nicht doppelt aufgestellt werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Aufstellung von überflüssiger Doppelbeschilderung verbietet sich angesichts der o.g. Vorschriften. Im Einzelfall kann aufgrund besonderer Regelungen in der StVO oder aus Verkehrssicherheitsgründen (Unfallhäufungen o.ä.) eine Doppelbeschilderung notwendig oder sinnvoll sein.

Frage 3:

Wie kann der zeitnahe Abtransport von Absperrungen, Gerätschaften, Material und Schutt gewährleistet werden und wie wird verhindert, dass diese Dinge „vergessen“ werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt für die Dauer der Bauzeit der ausführenden Baufirma. Diese beauftragen in der Regel zugelassene Verkehrssicherungsunternehmen mit der Absperrung des Baufeldes und der Aufstellung notwendiger temporärer Beschilderungen. Da der Bauunternehmer die täglichen Mietkosten für diese Leistungen trägt, sollte er aus eigenem Interesse nicht mehr benötigte Beschilderung zeitnah abtransportieren lassen, um wirtschaftlich zu arbeiten. Gleiches gilt auch für Schutt- und Materialcontainer. Nach Fertigstellung einer Baumaßnahme überprüft die Verwaltung bei der förmlichen Abnahme, ob die Baustelle ordnungsgemäß abgeräumt und das Baufeld sauber hinterlassen wurde. Erst dann wird die Abnahme erteilt.

Frage 4:

Plant die Verwaltung eine Erstellung eines Gesamtkonzeptes der „Schilderbereinigung“ im Kölner Stadtgebiet und wenn ja, wie sieht dieses aus und wie kann es umgesetzt werden? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort der Verwaltung:

Siehe Anlage 1.

Frage 5:

Wie kann am Beispiel der Komödienstraße eine Schilderbereinigung durchgeführt und im Folgenden alle weiteren öffentlichen Räume und Straßen in der Stadt Köln mit einbezogen werden?

Antwort der Verwaltung:

Im Bereich der Komödienstraße wurden bereits diverse Ortstermine -teilweise unter Beteiligung der Amtsleitung- durchgeführt, mit dem Ziel, angesichts des historisch bedeutenden Umfeldes eine extrem sparsame und auch besonderen ästhetischen Ansprüchen genügende Beschilderung zu erreichen. Hier sind noch letzte Abstimmungsprozesse vorzunehmen, anschließend wird eine kurzfristige Umsetzung der getroffenen Anordnung erfolgen.

Da derartige Aktionen jedoch sehr personal- und zeitintensiv sind und die besondere Berücksichtigung ästhetischer Gesichtspunkte mit massiv höheren Materialkosten einhergeht, ist eine Ausdehnung auf alle öffentlichen Räume in dieser Form nicht leistbar. Die -ohnehin knapper werdenden- Finanzmittel müssen vorrangig im Interesse der Verkehrssicherheit eingesetzt werden, Sonderaktionen können sich daher nur auf ausgewählte Örtlichkeiten von besonderer Bedeutung beschränken.

Wenn bei Beachtung der unter 1. genannten Grundsätze eine Überbeschilderung von vornherein vermieden wird, sind größere Bereinigungsaktionen ohnehin überflüssig. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch anzumerken, dass der Wunsch nach zusätzlicher und somit überflüssiger Beschilderung meist aus bestimmten Interessengruppen der Bürgerschaft kommt und leider oft von den politischen Gremien durch eine entsprechende Beschlussfassung nachdrücklich gefördert wird.